

## Festsetzungen in Textform

1. In den GIB-Gebieten sind nur die nachfolgend aufgeführten Industriebetriebsarten der Abstandsklasse VI zulässig:

Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit

Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien,  
-polierereien

Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies  
(ohne Flußkiesgewinnung)

Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln

Gewinnung von Kalkstein

Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke

Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen

Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen

Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren

Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen

Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen

Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen

Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren

Schlackenmahlanlagen

Preßwerke

Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien

Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten

Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung

Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metalldrahtziehereien

Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien

Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen

Maschinenfabriken (Großbetriebe)

Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern

Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien

Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen

Verzinkungsanlagen

Emaillieranlagen

Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden

Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten

Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis

Lackfabriken

Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln

Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen

Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren

Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen

Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren

Porzellan- und Keramikwerke

Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben

Glashütten für Flachglas

Holzimprägnier- und -auslaugeanlagen

Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauen

Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen

Holzmehlfabriken

Anlagen zur Holzveredelung

Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff

Kartonagenfabriken

Rotationsdruckereien

Webereien

Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Apreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien

Stärkefabriken

Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen

Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken

Räuchereien

Fischverarbeitende Fabriken

Sauerkonservenfabriken

Lebensmittelfabriken für Gefrierkost

Kaffeeröstfabriken

Hefefabriken

Brauereien und Mälzereien

Brennereien

Getränkeabfüllanlagen

Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern

Zeitungsspeditionen

Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe

Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe

Betriebshöfe der Müllabfuhr

Zulässig sind auch andere Betriebsarten, die gleichwertig oder niedriger einzustufen sind.

Ausnahmsweise können in den GIB-Gebieten folgende Betriebsarten zugelassen werden:

Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahkonstruktionen in geschlossenen Hallen

Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen

Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen

2. In den GI b1-Gebieten sind nur die nachfolgend aufgeführten Industriebetriebsarten der Abstandsklasse V zulässig:

Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel

Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung

Anlagen zur Herstellung seltener Metalle

Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen

Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen

Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen

Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen

Drahtlackierfabriken

Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie

Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie

Anlagen zur Kunststoffherstellung

Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen

Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch

Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen

Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung

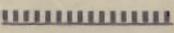
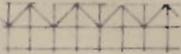
Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff

Lederfabriken

Anlagen zur Trockenmilcherzeugung

Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe

Zulässig sind auch andere Betriebsarten, die gleichwertig oder niedriger einzustufen sind.

3. Die im Bebauungsplan als  <sup>keine Wohnungen gelb gekennzeichnet</sup> gekennzeichnete Fläche wird gemäß § 8 (4) und § 9 (4) BauNVO für geruchs-empfindliche Betriebe als nicht zulässig festgesetzt. Ausnahmen für diesen Bereich gemäß § 8 (3) Ziff. 1 und 2 und § 9 (3) Ziff. 1 und 2 BauNVO werden nicht zugelassen.
4. Die im Bebauungsplan  abgegrenzten Flächen sind gemäß § 9 (1) Nr. 2 BBauG von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen zu Gunsten des Lippeverbandes.
5. In den durch Zeichnung  festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.
6. In den GIB-Gebieten sind beliebige Gebäudelängen erlaubt.
7. Die Erschließung der Grundstücke südlich der Westicker Straße darf nur außerhalb des Einmündungsbereiches, nördlich der Westicker Straße nur über die geplante Erschließungsstraße, an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgen.
8. Die Fußbodenoberkante wird für den gesamten Planbereich mit mind. 60,10 m über NN festgesetzt. Beim Bau von Kellerräumen sind besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen.
9. Vor Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben ist wegen der anfallenden Abwässer eine Abstimmung mit dem Lippeverband herbeizuführen.